

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

Zl. 10.142/08-IA10/96

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	85-GE/1996
Datum:	20. NOV. 1996
Verteilt	26. 11. 96

J. Mayer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Pinner



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

Wien, am 13.11.1996

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.142/08-I A 10/96

Ing. Raab/6652

Betreff: Novelle zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG);
Begutachtung; Stellungnahme des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft

Bezugnehmend auf die do. Note vom 07.11.1996 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Novelle des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel I Z 3 (§ 10 Abs 8):

Die Einschaltung der außerbetrieblichen Interessenvertretungen vor der Kündigung oder Entlassung von Sicherheitsvertrauenspersonen erscheint vor allem aus Gründen eines erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht nachvollziehbar. Insbesondere wird dadurch das Ziel der Ausschaltung von Motivkündigungen nur eingeschränkt erreicht.

Zu Artikel I Z 13 und 14 (§§ 67 Abs. 6 und 68 Abs. 7):

Durch diese Bestimmungen werden die Regelungen über Bildschirmarbeit auf die sog. "Telearbeit" ausgeweitet. Dazu ist einerseits



SEKTION I - RECHT

- 2 -

festzuhalten, daß dem Arbeitgeber die dazu notwendige Kontrolle des Arbeitsplatzes praktisch kaum möglich sein wird. Andererseits darf darauf hingewiesen werden, daß bei den sogenannten "Telehäusern" im ländlichen Raum keine unbedingte Identität des Arbeitgebers vorhanden sein muß, sodaß die Einflußmöglichkeiten des Arbeitgebers auf die Ausstattung des Arbeitsplatzes eingeschränkt sein können.

Zu Artikel I Z 17 und 20 (§§ 77 Abs. 2 und 82 Abs. 2):

Bei der Berechnung der Mindesteinsatzzeit für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sollen künftig Teilzeitarbeitnehmer nur anteilig angerechnet werden. Konsequenterweise müßte ein solche Anrechnung auch in die Ziffern 32 und 39 Eingang finden, wo der Zeitplan des Inkrafttretens der Verpflichtung der Evaluierung der Gefahren festgelegt wird.

Ferner sollte in jenen Fällen, wo externe Sicherheitsfachkräfte bzw. Arbeitsmediziner herangezogen werden, der Arbeitgeber dadurch auf externes Fachwissen zurückgreift, die letztendliche Verantwortung auch bei diesen Personen liegen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hält in diesem Zusammenhang das Erfordernis für eine generelle Ausnahme für kleinere Betriebe von der Verpflichtung zur Evaluierung für unbedingt erforderlich.

Zu Artikel I Z 60 (§ 132 Abs. 3 Z 6):

Nach dem vorliegenden Entwurf soll für eine Reihe von Verordnungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die derzeit bestehenden Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für wirtschaftliche An-

- 3 -

gelegenheiten entfallen, dies unter Hinweis auf einen vom Bundeskanzleramt angeregten Abbau von Einvernehmenskompetenzen. Da der Inhalt dieser Verordnungen aber wesentliche wirtschaftspolitische Auswirkungen erwarten läßt, erscheint der Entfall dieser Einvernehmenskompetenz sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel II:

Analog zu den Ausführungen zu Artikel I Z 17 und 20 sollte auch hier eine Anrechnung der Teilzeitarbeitnehmer (anteilig) vorgenommen werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer